

**Zweite Landesverordnung  
zur Änderung der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform  
geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen  
Vom 28. März 2012<sup>1)</sup>**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und § 98 Abs. 2 und des § 106 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GVBl. S. 42)<sup>3)</sup>, BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen und dem Landeselternbeirat, hinsichtlich der prüfungsrechtlichen Bestimmung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, verordnet:

**Artikel 1**

Die Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 (GVBl. S. 50)<sup>4)</sup>, geändert durch Verordnung vom 5. April 2006 (GVBl. S. 159)<sup>5)</sup>, BS 223-1-23, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 Satz 5 wird gestrichen.
2. § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:  
„(1) Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Sozialpädagogik sind
  1. ein qualifizierter Sekundarabschluss I und
    - a) der Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landes- oder sonstigem Bundesrecht oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung oder
    - b) der Abschluss einer mindestens der Laufbahn des mittleren Dienstes gleichwertigen Ausbildung in einem Beamtenverhältnis oder
    - c) eine mindestens dreijährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit oder
    - d) das mindestens dreijährige Führen eines Familienhaushalts mit mindestens einem minderjährigen Kind oder.
  2. die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife in Verbindung mit einer mindestens viermonatigen einschlägigen praktischen Tätigkeit.

(2) Auf die Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c, d und Nr. 2 werden im Umfang der abgeleisteten Monate angerechnet:

1. die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres gemäß dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung, das geeignet ist, auf die nachfolgende Berufsausbildung vorzubereiten,

2. die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes gemäß dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, der geeignet ist, auf die nachfolgende Berufsausbildung vorzubereiten,
3. eine einschlägige ehrenamtliche Tätigkeit.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Fachschule legt vor Beginn des Unterrichts die zeitliche Abfolge der Lernmodule über die Dauer des Bildungsgangs fest, wobei die vorgesehene Wochenstundenzahl einzuhalten ist. Das Eingangsmodul ist zu Beginn des schulischen Ausbildungsabschnitts durchzuführen. Es wird nicht benotet. Die beiden Lernmodule, in denen die Prüfung nach § 8 Abs. 1 erfolgt, sind an das Ende des schulischen Ausbildungsabschnitts zu legen.“
  - b) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „dem fachlich zuständigen Ministerium“ durch die Worte „der Schulbehörde“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
  - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Endnote eines Lernmoduls errechnet sich als arithmetisches Mittel aus der Vornote (Absatz 2), der vorläufigen Gesamtnote (Absatz 5) und der mündlichen Leistungsfeststellung gemäß Satz 2.“
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „zusätzliche“ gestrichen.
    - cc) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
  - c) Absatz 9 wird gestrichen.
  - d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:  
Die Verweisung „Absätze 1 bis 9“ wird durch die Verweisung „Absätze 1 bis 8“ ersetzt.
5. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Schülerinnen und Schüler, die
  1. die fünf in den Studentafeln für die Fachschule in der Fachrichtung Sozialpädagogik durch eine Fußnote als mögliches Lernmodul für die schulische Abschlussprüfung kenntlich gemachten Lernmodule mindestens mit einer der Note „ausreichend“ entsprechenden Beurteilung abgeschlossen haben,
  2. in den übrigen Lernmodulen höchstens in einem Lernmodul eine Note unter „ausreichend“ erhalten haben und
  3. die vorgeschriebenen Praktika (§ 4 Abs. 5) mindestens mit einer der Note „ausreichend“ entsprechenden Beurteilung abgeschlossen haben, haben den Abschluss des schulischen Ausbildungsabschnitts erreicht.

1) GVBl. S. 141

2) GAmtsbl. S. 178

3) Amtsbl. S. 138

4) GAmtsbl. S. 210

5) GAmtsbl. S. 262

Sie erhalten ein Zeugnis zum Abschluss der schulischen Ausbildung, in dem die Noten der einzelnen Lernmodule ausgewiesen sind und die Zulassung zum Berufspraktikum ausgesprochen wird. Alle Lernmodule mit Ausnahme des Lernmoduls Abschlussprojekt müssen spätestens zwei Jahre nach Ablauf der von der Fachschule festgelegten Dauer des schulischen Ausbildungsabschnitts abgeschlossen sein.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
  - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Das Berufspraktikum kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Schulbehörde auch im europäischen Ausland abgeleistet werden, wenn die in den Absätzen 1 bis 5 und 8 festgelegten Anforderungen erfüllt werden können; ein Besuch der nach Absatz 8 eingerichteten Arbeitsgemeinschaft ist erforderlich.“
    - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Begleitung“ die Worte „an der Ausbildungsstätte“ eingefügt.
    - cc) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 1 und 2 bis 4“ durch die Verweisung „§ 10“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 wird das Wort „Lehrerteam“ jeweils durch das Wort „Lehrkräfteteam“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Lehrerteam“ durch das Wort „Lehrkräfteteam“ ersetzt.
  - b) Absatz 13 erhält folgende Fassung:  
 „(13) Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Unterausschüsse können bei Prüfungen von Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nicht tätig werden. Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG sind auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Personen, mit denen ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen; die für Ehegattinnen und Ehegatten geltenden Bestimmungen des § 20 Abs. 5 VwVfG finden entsprechende Anwendung.“
  - c) In Absatz 15 wird die Verweisung „§§ 4, 5, 9, 21, 22 und 23 der Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen vom 5. Mai 1978 (GVBl. S. 337, BS 223-1-36)“ durch die Verweisung „§§ 4, 5, 6, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 der Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen vom 29. April 2011 (GVBl. S. 108, BS 223-1-36)“<sup>6)</sup> ersetzt.
9. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „alle Lernmodule“ durch die Worte „den Abschluss des schulischen Ausbildungsabschnitts erreicht“ ersetzt.
10. In § 13 Abs. 5 Satz 2 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
11. § 14 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Heilerziehungspflege sind
  1. ein qualifizierter Sekundarabschluss I und
    - a) der Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landes- oder sonstigem Bundesrecht oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung oder
    - b) der Abschluss einer mindestens der Laufbahn des mittleren Dienstes gleichwertigen Ausbildung in einem Beamtenverhältnis oder
    - c) eine mindestens dreijährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit oder
    - d) das mindestens dreijährige Führen eines Familienhaushalts mit mindestens einem minderjährigen Kind oder
  2. die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife in Verbindung mit einer mindestens viermonatigen einschlägigen praktischen Tätigkeit.
 Ferner ist die Vorlage eines Ausbildungsvertrags mit einem geeigneten Träger der Behindertenhilfe erforderlich. Gegenstand des Ausbildungsvertrags müssen insbesondere die in § 15 genannten Ziele und Ausbildungsbestandteile der fachpraktischen Ausbildung sein.
  - (2) Auf die Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c, d und Nr. 2 werden im Umfang der abgeleisteten Monate angerechnet:
    1. die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres gemäß dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung, das geeignet ist, auf die nachfolgende Berufsausbildung vorzubereiten,
    2. die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes gemäß dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, der geeignet ist, auf die nachfolgende Berufsausbildung vorzubereiten,
    3. eine einschlägige ehrenamtliche Tätigkeit.“
12. § 15 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.
13. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Schülerinnen und Schüler, die
  1. die fünf in der Stundentafel für die Fachschule in der Fachrichtung Heilerziehungspflege durch eine Fußnote als mögliches Lernmodul für die schulische Abschlussprüfung kenntlich gemachten Lernmodule mindestens mit einer der Note „ausreichend“ entsprechenden Beurteilung abgeschlossen haben,
  2. in den übrigen Lernmodulen höchstens in einem Lernmodul eine Note unter „ausreichend“ erhalten haben,
  3. in der fachpraktischen Ausbildung durch die Ausbildungsstätte mindestens die Note „ausreichend“ erhalten haben sowie
  4. die Abschlussprüfung gemäß § 16 bestanden haben, haben die Gesamtqualifikation erreicht.

<sup>6)</sup> Amtsbl. S. 22

Über die Gesamtqualifikation wird ein Abschlusszeugnis erteilt, das alle Lernmodule mit Endnote und die Note für die fachlichen Leistungen in der Ausbildungsstätte ausweist. Alle Lernmodule müssen spätestens ein Jahr nach Ablauf der von der Fachschule festgelegten Dauer des Bildungsgangs abgeschlossen sein.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „aus“ das Wort „den“ eingefügt.
  - In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den Vorschriften dieses Unterabschnitts“ durch die Worte „den Bestimmungen dieses Abschnitts“ ersetzt.
  - Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Eine Abschlussprüfung erfolgt nur im Lernmodul Abschlussprojekt. Für diese Abschlussprüfung gilt § 11 entsprechend.“
  - Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Die Gesamtqualifikation hat erreicht, wer alle Lernmodule spätestens zwei Jahre nach Ablauf der von der Fachschule festgelegten Dauer des Bildungsgangs mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen hat.“
  - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

16. In § 25 Satz 2 wird die Angabe „(GVBl. S. 44)“ durch die Angabe „(GVBl. S. 44, BS 223-1-33) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
17. § 27 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Es gilt die Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen vom 29. April 2011 (GVBl. S. 108, BS 223-1-36)7) in der jeweils geltenden Fassung.“
  - Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Im Übrigen gelten § 7 Abs. 3 bis 7 und 9 sowie § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend; § 7 Abs. 6 Satz 1 gilt jedoch mit der Maßgabe, dass sich die Endnote eines Lernmoduls allein aus der abschließenden Leistungsfeststellung und der mündlichen Leistungsfeststellung errechnet.“
18. § 28 wird gestrichen.
19. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 18 geändert.

## Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2012 in Kraft.

(2) Bildungsgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnen haben, werden nach den bisherigen Bestimmungen weitergeführt.

Mainz, den 28. März 2012  
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
Ahnen

7) Amtsbl. S. 22

### Bewerbungstermine und Nachfristen für die Einreichung von Bewerbungsunterlagen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Schulen

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung,  
Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur  
vom 22. Juni 2012 (9215-1 51 510/30)

Im Jahr 2013 wird es vier Termine für die Einstellungen in den Vorbereitungsdienst geben.

I.

Der erste Termin im Jahr 2013, zu dem Einstellungen in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grundschulen,

Grund- und Hauptschulen (mit Stufenschwerpunkt Grundschule und Stufenschwerpunkt Hauptschule), Förderschulen, Realschulen, Realschulen plus und Gymnasien erfolgen, ist der **1. Februar 2013**.

Die Bewerbungen für diesen Termin müssen spätestens am

**1. Oktober 2012**

bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, eingegangen sein.

Für die Vorlage

- a) der Bescheinigung über die Anerkennung der Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung oder
- b) zunächst des Bachelorzeugnisses und der Bescheinigung der Universität über die Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs oder